

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke in der Stadt Cuxhaven kann grundsätzlich vom 20. Mai bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Altbau trakt des Rathauses im Raum 2.45 eingesehen werden.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis 24. Mai 2024, am 24. Mai 2024 **bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Einspruch gemäß § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtnahmefrist nach Ziffer 2 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
5. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Cuxhaven durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Cuxhaven oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

7.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

7.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO),
 - bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist
 - bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der EuWO,
 - bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der EuWOoder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der EuWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Cuxhaven gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, im Sitzungsraum „Vannes“, und zwar

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
dienstags und donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr;
am Freitag, 7. Juni 2024, jedoch von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

mündlich, aber nicht telefonisch, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage 09. Juni 2024, 15.00 Uhr**, im Rathaus Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, 2. Etage, Zimmer 2.45 gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, d.h. am 08. Juni 2024, 12.00 Uhr, im Rathaus Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, 2. Etage Zimmer 2.45 (Öffnungszeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr), ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
9. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier andere Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Cuxhaven vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
10. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein **so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden**, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, **d. h. am Sonntag, 9. Juni 2024, bis 18.00 Uhr** eingeht.
11. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hinweis: Am Montag, den 20. Mai 2024, ist die Stadtverwaltung aufgrund des Feiertages geschlossen; eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Ziffer 1 sowie ein mündlicher Einspruch gegen das Wählerverzeichnis nach Ziffer 2 vor Ort ist an diesem Tag nicht möglich. Durch den Feiertag verlängert sich die Frist nach Ziffer 1 und 2 nicht.

Uwe Santjer